

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An die
Republik Österreich
z.H. des Landeshauptmannes von NÖ
(öffentliches Wassergut)
Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
des Amtes der NÖ Landesregierung
3109 St. Pölten

Telefax-Nr.: 02822/505-200
(von Mo-Fr 07.30-15.30 Uhr)

DVR 0016071

9-N-9730/3
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Beilagen

1

Bezug	Bearbeiter (02822) 505	Datum
	Zellhofer DW 324	16. Februar 1998

Betrifft

Großer Kamp, Abschnitt zwischen der Landesgrenze zu Oberösterreich (Brücke Güterweg Schönbichl) und der Brücke L 7315, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt den Flußlauf des "Großen Kampes" zwischen der Landesgrenze zu Oberösterreich (Brücke Güterweg Schönbichl) und der Brücke L 7315 mit den unten angeführten Flußparzellen einschließlich aller auf diesen Parzellen liegenden Inseln und Felsbildungen, der Flußsohle sowie den Ufersaum samt den dort befindlichen Felsen und Gehölzen, soweit sie auf den genannten Grundstücken liegen, zum Naturdenkmal.

KG Schönbichl

Grundstück Nr. 1458/4
" " 1458/5
" " 1458/6
" " 1458/7
" " 1458/8
" " 1458/9
" " 1458/10

KG Rammelhof

Grundstück Nr. 997/1
" " 997/2
" " 997/3
" " 997/4
" " 997/5
" " 997/6

KG Arbesbach

Grundstück Nr. 1266

KG Griesbach
Grundstück Nr. 1813
" " 1814
" " 1815
" " 1816
" " 1817
" " 1818
" " 1819

KG Kamp
Grundstück Nr. 613/1
" " 613/2
" " 613/3
" " 613/4
" " 613/5
" " 613/6

In diesem Bereich ist - soweit nicht nachstehende Ausnahmen gestattet werden - jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen (z.B. Vornahme von Baumaßnahmen, Errichtung von Baulichkeiten sowie Anschüttungen von Materialien aller Art innerhalb der Flußparzelle bzw. unmittelbar an den Ufern, Felssprengungen oder Räumungen, Sand- und Schottergewinnung aus der Flußparzelle und dergleichen) untersagt.

Zulässige Nutzung:

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl gestattet im Bereich dieser Flußstrecke

1. die Ausübung der Fischerei im Sinne des NÖ Fischereigesetzes in der jeweils gültigen Fassung, mit besonderer Beachtung der Erhaltung des Bestandes von Bachforellen,
2. den Betrieb derzeit bestehender und rechtlich aufrechter Wasserkraftanlagen, Furten und Brücken,
3. auf den Inseln der Flußparzellen und am Ufersaum die ausschließliche einzelstammweise Entnahme von Bäumen (nicht die zusammenhängende Schlägerung über größere Strecken, nicht die Rodung der Wurzelstücke), wenn dies aus Sicherheitsgründen bzw. zur Pflege des Gewässers (überalterte, schadhafte Gehölze) nötig ist. Dabei sind die Gehölze derart auf Stock zu setzen, daß eine Beschattung des Gewässers gewährleistet bleibt,

4. in den Wiesenstrecken flußbauliche Pflegemaßnahmen wie Sicherung oder Sanierung von Uferanrissen und dergleichen unter Wahrung des Flußlaufes und einer angepaßten Verbauungsform, vorzüglich die Wiederherstellung fehlender Gehölzsäume und dergleichen. Die konkreten Maßnahmen sind jeweils mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abzuklären. Allenfalls ist um eine entsprechende Ausnahmegenehmigung anzusuchen,
5. die extensive Nutzung der angrenzenden Wiesen, soweit diese von der Flußparzelle erfaßt sind, jedoch keine Düngung und keinesfalls ein Umbruch dieser Wiesenstreifen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 und 5 und § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes,
LGBL.5500-4

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBL.5500-4, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes der Baudirektion des Amtes der NÖ Landesregierung hat am 17. Juni 1997 folgedes Gutachten erstellt:

"Der Große Kamp entspringt am Rande eines großen Waldgebietes südöstlich von Karlstift direkt an der Landesgrenze zu Oberösterreich, die der in den folgenden ca. 13 km bis etwa zur Ortschaft Komau bildet, bevor er ganz auf das Gebiet von Niederösterreich übertritt. Diese oberste Strecke des Großen Kampes

verläuft überwiegend in flachen Muldentälern mit nur vereinzelt Engstellen etwa bis zum oberen Ende des 'Höllfalles' bei Pretrobruck. (Dieser Höllfall ist seit mehr als 60 Jahren erklärtes Naturdenkmal).

Der Große Kamp tritt bei der Brücke des Güterweges Schönbichl, Parz.Nr. 1455/1, auf niederösterreichisches Landesgebiet. Von hier abwärts ist der gesamte Flußlauf bis Hammermühle naturbelassen, mit nur wenigen Straßenquerungen und 2 bestehenden Wasserkraftanlagen:

Hofmühle mit Mühlbach Parz.Nr. 614 in der KG Kamp
Hammermühle in der KG Kamp.

Unterhalb der Brücke des Güterweges Schönbichl ist der Große Kamp ein relativ schmaler, etwa 2 - 3 m breiter, naturbelassener Wiesenbach mit geschlungenem Lauf und einem geschlossenen Saum von Ufergehölzen, welche vorherrschend aus Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) bestehen. Diese erste Wiesenstrecke ist relativ flach und eben. Das Flußbett ist natürlich und reich strukturiert, das Sediment in den Schlingen durch die natürliche Fließgeschwindigkeit zwischen Prallhang und Gleithang von fein bis grob sortiert. Stellenweise liegen charakteristische größere Blöcke im Fluß. Kontrollen ergaben, daß Flußperlenmuscheln (*Margaritifera margaritifera*) vorhanden sind. Beim Herannahen des Beobachters flüchtete eine Wasseramsel (*Cincla cincla*). An einem größeren Stein wurde eine Losung und im Schnee (14. April 1997) Spuren des Fischotters (*Lutra lutra*) gefunden. Individuenarm ist die wahrscheinlich autochthone Bachforelle (*Salmo trutta f. fario*), was darauf hindeutet, daß kaum ein nennenswerter Besatz eingebracht wird.

Nach dieser ersten oberen Wiesenstrecke verdichtet sich das Ufergehölz und einzelne Fichten stehen am Ufer. Auch treten im breiter gewordenen Fluß erstmals Inseln auf, Schwarzerlenwurzelsstöcke fußen auf feinkörnigem Sediment. Die Strömung nimmt zu und jetzt befinden sich schon größere Felsblöcke im beschatteten Fluß. Kontrollen ergeben, daß vereinzelt Flußperlmuscheln vorhanden sind. Besonders erfreulich ist, daß sich auch kleinere, jüngere, lebende Exemplare unter der Population befinden. Andererseits wurden aber auch leere Flußperlmuschelschalen gefunden. Ob die Bisamratte (*Ondatra zibethica*) an der Prädation

und somit Mortalität, der Flußperlmuschel, einen Anteil hat oder nicht, ist wissenschaftlich noch nicht belegt. An strömungsberuhigten Gleitufeln glitzert es golden im Feinsediment: es handelt sich um Glimmerplättchen, das auch als 'Katzengold' bezeichnet wird.

Rechtsseitig mündet der aus Oberösterreich kommende, naturbelassene mäandrierende Komaubach in den Großen Kamp. Nun beginnt eine romantische Schluchtstrecke im Wald. Aufgrund des größeren Gefälles herrscht jetzt eine stärkere Strömung. Viele große Felsblöcke finden sich am Ufer, aber auch im Bachbett, das Tümpel, Kolke und Stromschnellen aufweist. Gischt, Walzen und Wirbel kennzeichnen die Strömungsverhältnisse. Es ist an der sonst angenehmen Ruhe ein deutliches Rauschen des Flußes zu hören. Zwischen großen Felsbrocken sind an einzelnen Stellen kleinere bis massive Gischtbahnen ausgebildet. Der Fluß zwingt sich in zahlreichen Kaskaden über viele im Flußbett liegende Felsblöcke. Die weißgischte abstürzenden Wassermassen sind Ausdruck und Inbegriff der landschaftsformenden und -gestaltenden Kraft des Wassers. Im Unterholz des Waldes entdeckt man nahe dem Großen Kamp ein uraltes Mauerwerk, wahrscheinlich die Überreste einer verfallenen, mittelalterlichen Mühle.

Nach dieser Schluchtstrecke tritt der Kampfluß, nun schon breiter geworden, wieder auf eine ebenere Wiesen- und Weidefläche. Die Strömung ist wieder mäßiger. Nach einer kürzeren Distanz ist der Rückstau der Hofmühle bemerkbar. Über den Großen Kamp führt die Brücke der 'Greiner Straße' (B 119). Der Fluß selbst, aber auch der Mühlbach der Hofmühle sind ziemlich naturbelassen, und weisen eine recht große Strukturierung auf. Dort, wo der Mühlbach wieder in den Kamp mündet, ist es nicht mehr weit bis zum Ende der vorgeschlagenen Naturdenkmalstrecke an der Brücke L 7315.

Die Kriterien gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes (LGB1.5500-4) sind aus naturschutzfachlicher Sicht eindeutig erfüllt: Naturbelassene Fließgewässer(abschnitte) sind leider schon recht selten geworden. Im gegenständlichen Bereich jedoch ist der Große Kamp landschaftsprägend- und landschaftsgestaltend. Deswegen fungiert er auch als Refugium für eine sehr selten gewordene, und in ihrem Bestand gefährdete Fauna, die sich in den 'Roten Listen gefährdeter Tiere Österreichs und Niederösterreichs', wiederfindet: Wasseramsel (*Cinclus cinclus*), und andere an ungestörte

Fließgewässer gebundene Vogelarten, Fischotter (*Lutra lutra*) und die autochthone Bachforelle (*Salmo trutta f. fario*). Eine der gefährdetsten heimischen Tierarten überhaupt ist die vom Aussterben bedrohte Flußperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*), die bei uns etwa 50 Jahre alt werden kann - unter schwedischen Verhältnissen - bis zu 100 Jahre. Sie ist ein Indikator für reines, unverschmutztes Wasser und gegenüber Verunreinigungen äußerst empfindlich. Die Universität für Bodenkultur, Abteilung für Hydrobiologie, Fischerei und Aquakultur, kartierte die österreichischen Bestände dieser Muschelart. Sie ist nur auf den kristallinen Bereich des Wald- und Mühlviertels beschränkt. Große Sorgen bereitet Forschern vor allem die Überalterung der Bestände. Erfreulicherweise wurden im gegenständlichen Abschnitt des Großen Kampes auch etliche Jungmuscheln gefunden. Nach der parasitischen Lebensweise der Millionen Muschellarven ("Glochidien") im Kiemengewebe der Bachforelle - was die befallenen Forellenexemplare allerdings nicht schädigt - verbringen die abgeworfenen Jungmuscheln die darauffolgende Zeit im Interstitial, d.h. tief im Lückenraumsystem des Bachbettes. Dieser Lebensabschnitt, der aus technischen Gründen noch völlig unerforscht ist, ist wahrscheinlich der kritischste im gesamten Leben der Flußperlmuschel. Werden Lückenräume durch Feinsediment- bzw. Schlickablagerungen verlegt, bedeutet das aufgrund der nicht mehr ausreichenden Sauerstoffversorgung ihr Todesurteil. Somit hat der in Rede stehende Kampabschnitt auch hohe Bedeutung aus wissenschaftlichen Gründen.

Die Flußparzellen einschließlich aller auf diesen Parzellen liegenden Inseln und Felsbildungen, der Flußsohle sowie dem Ufersaum samt den dort befindlichen Felsen und Gehölzen, soweit sie auf den genannten Grundstücken liegen, mögen aufgrund des vorliegenden Gutachtens zum Naturdenkmal erklärt werden.

In diesem Bereich ist - soweit nicht nachstehend Ausnahmen gestattet werden - jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen (z.B. die Vornahme von Baumaßnahmen, die Errichtung von Baulichkeiten sowie Anschüttungen von Materialien aller Art innerhalb der Flußparzelle bzw. unmittelbar an den Ufern, Felssprengungen oder Räumungen, Sand- und Schottergewinnung aus der Flußparzelle und dergleichen) zu untersagen.

Zulässige Nutzung:

1. Die Ausübung der Fischerei im Sinne des NÖ Fischereigesetzes in der jeweils gültigen Fassung, mit besonderer Beachtung der Erhaltung des Bestandes von Bachforellen (*Salmo trutta f. fario*),
2. der Betrieb derzeit bestehender und rechtlich aufrechter Wasserkraftanlagen, Furten und Brücken,
3. auf den Inseln der Flußparzellen und am Ufersaum die ausschließliche einzelstammweise Entnahme von Bäumen (nicht die zusammenhängende Schlägerung über größere Strecken, nicht die Rodung der Wurzelstöcke), wenn dies aus Sicherheitsgründen bzw. zur Pflege des Gewässers (überalterte, schadhafte Gehölze) nötig ist. Dabei sind die Gehölze derart auf Stock zu setzen, daß eine Beschattung des Gewässers gewährleistet bleibt,
4. in den Wiesenstrecken flußbauliche Pflegemaßnahmen wie Sicherung oder Sanierung von Uferanrissen und dergleichen, unter Wahrung des Flußlaufes und einer angepaßten Verbauungsform, vorzüglich die Wiederherstellung fehlender Gehölzsäume und dergleichen. Die konkreten Maßnahmen sind jeweils mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abzuklären. Allenfalls ist um eine entsprechende Ausnahmegenehmigung anzusuchen!
5. die extensive Nutzung der angrenzenden Wiesen, soweit diese von der Flußparzelle erfaßt sind, jedoch keine Düngung und keinesfalls ein Umbruch dieser Wiesenstreifen."

Dieses Gutachten wurde der Republik Österreich, vertreten durch den Landeshauptmann von NÖ (öffentliches Wassergut), Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt des Amtes der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, der NÖ Umweltschutzbehörde, der Marktgemeinde Arbesbach und der Stadtgemeinde Groß Gerungs zur Kenntnisnahme übermittelt.

Die Marktgemeinde Arbesbach und die Stadtgemeinde Groß Gerungs haben keine Stellungnahme abgegeben.

Von der NÖ Umweltschutzbehörde wird die Unterschutzstellung des oben genannten Abschnittes des Großen Kampes begrüßt.

Die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt des Amtes der NÖ Landesregierung hat mit Schreiben vom 23.1.1998 mitgeteilt, daß nach

Rücksprache mit der Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung aus Sicht des Flußbaues und der Grundeigentümerin Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung-Wasserbau) gegen die Einbeziehung von Liegenschaften des öffentlichen Wassergutes (Flußparzellen des Großen Kampes) in das Naturdenkmal kein Einwand besteht, zumal in der angesprochenen Flußstrecke keine Regulierungsarbeiten vorgesehen sind und im Falle erforderlicher Uferschutzmaßnahmen seitens der Abteilung Wasserbau das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde hergestellt wird.

Grundsätzlich wird festgestellt, daß Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt werden können, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben. Eine wesentliche Voraussetzung für die Unterschutzstellung eines Naturgebildes ist sohin, daß dieses eine besondere Bedeutung hat.

Unter dem Gesetzesbegriff "besondere Bedeutung" kann eine Schutzwürdigkeit nur dahingehend verstanden werden, daß diese über das gewöhnliche Landschaftsbild, über das wissenschaftliche und kulturelle Allgemeingut hinausgeht. Es muß sohin eine außergewöhnliche Schutzwürdigkeit des Naturgebildes gegeben sein.

Dies bildet nun den Prüfungsmaßstab und an diesem ist das Gutachten des Amtssachverständigen zu messen.

Wird nun an das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz dieser dargelegte Prüfungsmaßstab angelegt, so ergibt sich, daß der Nachweis der außergewöhnlichen Schutzwürdigkeit des verfahrensgegenständlichen Naturgebildes erbracht werden konnte, da der Amtssachverständige die besondere Bedeutung des in Rede stehenden Naturgebildes als gestaltendes und prägendes Element des Landschaftsbildes und darüber hinaus noch eine hohe Bedeutung aus wissenschaftlichen Gründen in seinem Gutachten schlüssig nachgewiesen hat.

Es bestand somit kein Grund die sachliche Richtigkeit und Schlüssigkeit des Gutachtens durch die Naturschutzbehörde in Zweifel zu ziehen, sodaß spruchgemäß die Naturdenkmalerklärung unter Festfestung der notwendigen Eingriffsverbote und der vertretbaren Ausnahmen auszusprechen war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen der § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Arbesbach, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die Stadtgemeinde Groß Gerungs, z.H. des Herrn Bürgermeisters
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien

Ergeht nachrichtlich

4. an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst - Naturschutz, z.H. des Amtssachverständigen für Naturschutz, Herrn Dr. Pöckl, 3109 St. Pölten
5. an das Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, z.H. Herrn Hofrat Dr. Ruckensteiner, 4020 Linz, Promenade 33

Der Bezirkshauptmann
Dr. N i k i s c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Zimmerl

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-9730/3

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 7. April 1998

Für den ~~Bezirkshauptmann~~


(Dr. Schnabl)

- I. Kw.: 1. Einlageblatt anlegen
2. 1 Fotobogen, 1 Lageplan und 1 Bescheid zum ha. Naturschutzbuch geben
3. im Gemeindeverzeichnis (Heft) und in der Mappe eintragen.
4. Naturdenkmal im Plan einzeichnen

- 4. MAI 1998


bel. Z.
 15. Mai 1998

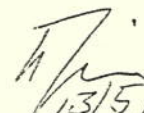
II.
 Herrn
 Bezirksforsttechniker
 OFR Dipl. Ing. Wimpfssinger

mit dem Ersuchen um Erhebung, an welchen Stellen das Naturdenkmal gekennzeichnet werden sollte und wieviele Steher und Plaketten benötigt werden. Weiters wird um Mitteilung ersucht, ob besondere Kennzeichnungstafeln erforderlich erscheinen und falls erforderlich um die Anfertigung eines Musters einer solchen Tafel ersucht.

- 4. MAI 1998


Fest Grob Genung

Zur Herstellung eines übersichtlichen Planes (z.B. Flächenwidmungsplan) und zur Abgabe eines Vorschlages über Kennzeichnung des N.D.


 13/5/98

Bei einer Besichtigung entlang des Naturdenkmals wurden mögliche Standort für die Kennzeichnung gefunden. Dafür wären 6 Streckenschnittshäfen (mit Naturschutzplakette, Text und Plandarstellung) erforderlich und 5 Naturschutzplaketten mit insgesamt 11 Holzsternen.

Die aufwendigeren Streckenschnittshäfen erscheinen erforderlich, da der Große Kemp vom Zusammenfluss mit dem Kleinen Kemp (Rittenkemp) flussaufwärts bis zur Brücke der L 7315 mit solchen Tafeln gekennzeichnet ist. Eine Plandarstellung mit den möglichen Standorten liegt bei. P. 916 198 11/14 9/6/98